

# Erläuterungen zu den Zuschussrichtlinien –

## AKTUELL

### 1 **E01 Antragsberechtigung**

2 Antragsberechtigt sind:

3 1.1 a) die Mitgliedsorganisationen des KJR Miltenbergs und

4 1.1 b) deren Untergliederungen, wenn sie bei Veranstaltungen die Voraussetzungen  
5 unter E02 erfüllen. Wenn Untergliederungen einen Antrag stellen, ist die übergeordnete  
6 Ebene zu informieren. die gleichzeitig dessen Dachverband informieren.

7 1.2 weitere öffentlich anerkannte freie Träger (siehe § 74 KJHG) der Jugendhilfe mit Sitz  
8 im Landkreis Miltenberg

9 1.3. weitere öffentlich anerkannte, freie Träger der Jugendhilfe außerhalb des  
10 Landkreises Miltenbergs, für Teilnehmende an Maßnahmen, die im Landkreis Miltenberg  
11 wohnhaft sind.

12 1.4. nur für Juleica-Grundförderung: ehrenamtlich Mitarbeitende der  
13 Antragsberechtigten Mitgliedsorganisationen

14 à Siehe Zuschnustitel 5

# Erläuterungen zu den Zuschussrichtlinien –

## AKTUELL

### 15 **E 02 Bezuschussung gemeindeübergreifender Maßnahmen und Anschaffungen von** 16 **landkreisweiter Relevanz**

17 Der Kreisjugendring Miltenberg gewährt Zuschüsse zur Förderung von  
18 gemeindeübergreifenden Jugendpflegemaßnahmen und Jugendverbandsarbeit aus den  
19 für diese Zwecke vom Kreistag Miltenberg bereitgestellten öffentlichen Mitteln.

20 Eine gemeindeübergreifende Maßnahme (RL 1 und 2) im Sinne dieser Zuschussrichtlinie  
21 liegt dann vor, wenn

22 2. 1. die Maßnahme überörtlich (Glossar) ausgeschrieben wird

23 3. 2. und/oder die TN der Maßnahme aus mindestens zwei verschiedenen  
24 Gemeinden sind

25 4. 3. und/oder die Maßnahme von mind. drei unterschiedlichen Ortsgruppen  
26 verantwortet wird.

27 Für eine Zuschussfähigkeit muss mindestens **eine** der genannten Voraussetzungen  
28 erfüllt sein. Es reicht, wenn anhand der Teilnehmerliste oder weiteren Anlagen eine der  
29 genannten Voraussetzungen zu erkennen ist und der Organisator der Maßnahme dies  
30 unterschreibt. Andere öffentliche Zuschussmöglichkeiten (z. B. Kommune,  
31 Bezirksjugendring) müssen vorrangig ausgeschöpft werden.

# Erläuterungen zu den Zuschussrichtlinien –

## AKTUELL

### 32 **E 03 Jahresabfrage**

33 3.1. Die Antragsberechtigten Kreisverbände nach Ziffer E 01 haben ihre, für die  
34 Jugendarbeit im Landkreis Miltenberg Verantwortlichen jährlich zu melden. Diese  
35 Meldung erfolgt im Rahmen einer Jahresabfrage, die in schriftlicher Form mit  
36 eingescannter oder Originalunterschrift der Verantwortlichen vorgelegt wird.

37 Das entsprechende Formular steht auf der Homepage des Kreisjugendrings Miltenberg  
38 zum Download bereit. [Link]

39 3.2. Träger, die keine Jahresabfrage eingereicht haben, verlieren für das aktuelle  
40 Kalenderjahr (01.01. – 31.12.) ihren Anspruch auf alle hier aufgeführten Zuschüsse.

41 3.3. Einsendeschluss ist jeweils der 31.03. des laufenden Kalenderjahres (es gilt der  
42 Poststempel bzw. Datum des E-Mail-Eingangs). Mit dem Einreichen der Jahresabfrage  
43 gilt die Grundförderung für die Jugendverbände auf Kreisebene als beantragt.

# Erläuterungen zu den Zuschussrichtlinien –

## AKTUELL

### 44 **E 04 Form der Antragstellung**

45 4.1. Anträge sind auf den aktuellen Formblättern des Kreisjugendrings Miltenberg in  
46 einfacher Ausfertigung mit den erforderlichen Anlagen / Belege per E-Mail oder Post  
47 einzureichen. Eine Unterschrift ist nicht notwendig.

48 4.2. Voraussetzung für die Bearbeitung eines Zuschussantrages ist das vollständige  
49 Ausfüllen der Formblätter.

50 4.3. Werden Unterlagen nicht vollständig oder fristgerecht eingereicht, ist der Antrag  
51 unzulässig und daher zwingend abzulehnen.

52 4.4. Für jede Veranstaltung / Maßnahme / Materialförderung muss ein eigener Antrag  
53 gestellt werden.

54 4.5. Formblätter für die Antragstellung stehen auf der KJR Homepage im Bereich  
55 „Zuschüsse“ zur Verfügung. [Link]

56 4.6. Im Bereich der Maßnahmen sind Originalbelege ohne Aufforderung nicht  
57 einzusenden. Diese Belege sind zusammen mit Kassenunterlagen /  
58 Buchhaltungsunterlagen mindestens sechs (§147 AO) Jahre zum Schluss des  
59 Kalenderjahres aufzubewahren.

60 4.7. Im Zuschussbereich „Arbeitsmaterial“ sind die entsprechenden Kaufbelege  
61 beizufügen.

# Erläuterungen zu den Zuschussrichtlinien –

## AKTUELL

### 62 **E 05 Belegführung**

63 Damit der beantragte Zuschuss ausgeschüttet werden kann müssen die geforderten  
64 Belege Voraussetzungen erfüllen:

65 5.1. Auf dem Beleg ist nachzuweisen, dass die Kosten auch tatsächlich vom Antrag-  
66 steller getragen wurden. Das heißt der Kreisjugendring erkennt keine Belege an, die an  
67 Privatpersonen adressiert wurden oder privat ausgelegt wurden. In diesem Fall muss ein  
68 Nachweis der Übernahme durch den Antragsteller eingereicht werden. Z. B. kann dies  
69 über eine Kopie des Jugendkontoauszugs oder einen Nachweis der Erstattung durch die  
70 antragstellende Organisation erfolgen. (-> weitere Beispiele im Glossar)

71 5.2. Die Belege müssen der geltenden Form der ordentlichen Buchführung entsprechen.  
72 – auf den Belegen dürfen keine Posten gestrichen werden oder händisch korrigiert  
73 worden sein.

74 5.3. Der Kreisjugendring behält sich vor, entsprechende Belege ggf. aus der  
75 Fördersumme herauszurechnen und damit den Förderbetrag zu reduzieren.

# Erläuterungen zu den Zuschussrichtlinien –

## AKTUELL

### 76 **E06 Prüfung**

77 Der KJR Miltenberg behält sich vor, alle genehmigten Anträge jährlich stichprobenartig zu  
78 überprüfen. Eine Prüfung wird 2 Wochen vorher angekündigt.

79 Bei einer Prüfung wird kontrolliert,

- 80 • ob das bezuschusste Material noch vorhanden sind (Zuschusstitel 3 Material)
- 81 • ob die für die abgerechnete Maßnahme erforderlichen Belege und Unterlagen  
82 vollständig vorhanden sind und mit den Angaben im Zuschussantrag  
83 übereinstimmen. (Zuschusstitel 1 Bildungsmaßnahmen, Zuschusstitel 2  
84 Freizeitmaßnahmen) In dieser Zeit (Kalenderjahr der Antragstellung) ist ein  
85 Verlust, Verkauf oder eine Beschädigung / Zerstörung und damit die  
86 Nichtnutzung des Gegenstands durch den Antragsteller dem KJR Miltenberg  
87 nachzuweisen. Das kann über einen Vermerk in der eigenen Kassenführung ggf.  
88 mit Fotos oder entsprechenden Belegen (bei Verkauf) gemacht werden.

89 Im Falle eines Verkaufs des vom KJR Miltenberg bezuschussten Materials ist der  
90 Zuschuss zurückzuzahlen.

91 Gegenstand der Prüfung können alle Anträge innerhalb eines Kalenderjahres sein.

# Erläuterungen zu den Zuschussrichtlinien –

## AKTUELL

92 **E 07 Antragsfristen / Voranmeldung** (vorherige Nummerierung E 05)

93 7.1. Die Antragsfristen sind den einzelnen Zuschusstiteln zu entnehmen.

94 7.2. Ein Antrag gilt nur dann als fristgerecht eingereicht, wenn alle geforderten  
95 Unterlagen und Unterschriften bei Einsendung vorliegen.

96 7.3. Die Antragsfristen sind zwingend einzuhalten. Sind die Antragsfristen aus wichtigem  
97 Grund (z. B. noch fehlender Rechnung) nicht einzuhalten, so kann eine Verlängerung der  
98 Frist schriftlich (auch per Mail) beim KJR Miltenberg beantragt werden. Die  
99 Verlängerungsfrist kann max. sechs Wochen betragen.

100 7.4. In begründeten Ausnahmefällen kann der Vorstand über die Verlängerung der  
101 Verlängerungsfrist entscheiden.

# Erläuterungen zu den Zuschussrichtlinien –

## AKTUELL

### 102 **E 08 Verwendungsnachweis / Abrechnung**

103 Die ordnungsgemäße Verwendung der zu beantragenden Zuschussmittel ist auf dem  
104 Antragsformular entsprechend nachzuweisen.

105 8.1. Es müssen die Einnahmen (z. B. TN Beiträge) und andere Zuschüsse (z. B. durch die  
106 Kommune) sowie alle Ausgaben für die Maßnahme/die Anschaffung angegeben werden.

107 8.2. Durch die Summe der zu erwartenden Zuschüsse darf kein Gewinn erwirtschaftet  
108 werden. Evtl. zu viel erhaltene Beträge sind ohne Aufforderung sofort an den  
109 Zuschussgeber zurückzuzahlen. Alle Antragsteller werden darauf hingewiesen, dass es  
110 sich bei der Gewährung von Zuschüssen um Steuergelder handelt. Es ist deshalb  
111 erforderlich, dass jede Einnahme und Ausgabe ordnungsgemäß in einem Kassenbuch  
112 oder Buchhaltungsprogramm vermerkt wird und durch Originalbelege nachgewiesen  
113 werden kann.

114 Im Einzelnen gelten die Auflagen und Hinweise des Bewilligungsbescheids.

# Erläuterungen zu den Zuschussrichtlinien –

## AKTUELL

### 115 **E 09 Höhe der Zuschüsse**

116 9.1. Die mögliche Höhe der Zuschüsse ergibt sich aus der von der KJR Vollversammlung  
117 beschlossenen Zuschussübersicht. Die Höhe der Zuschüsse ist auch abhängig von der  
118 jeweiligen Finanzlage.

119 9.2. Eine Förderung einer Maßnahme durch verschiedene Zuschusstitel ist grundsätzlich  
120 nicht möglich. Anträge und damit zusammenhängende Ausgaben sind nur einmalig in  
121 einem Zuschusstitel anrechenbar.

122 9.3. Die gewährten Zuschussmittel sind sachgerecht zu verwenden.

123 9.4. Ein Rechtsanspruch auf die Zuschussmittel besteht nicht.

# Erläuterungen zu den Zuschussrichtlinien –

## AKTUELL

### 124 **E 10 Auszahlung der Zuschüsse**

125 10.1. Voraussetzung für die Auszahlung der Zuschüsse ist die Vorlage von

126 – einer aktuellen Jahresabfrage

127 – einem Verwendungsnachweis analog der Antragstellung

128 10.2. Zu jeder Auszahlung wird dem Antragsteller ein Bewilligungsbescheid mit allen  
129 rechtlich relevanten Mitteilungen ausgestellt und zugesendet. In der Regel erfolgt dies  
130 per Mail.

131 10.3. Bagatellgrenze: Beträge unter 15 Euro werden nicht erstattet.

132 10.4. Barauszahlungen und Auszahlungen auf Privatkonten sind grundsätzlich nicht  
133 möglich. Eine Ausnahme bildet die Förderung von einzelnen Jugendleiter:innen im  
134 Rahmen der Juleica-Förderung (Zuschusstitel 5)

135 10.5. Anträge, die nach dem 15.11. eines Jahres eingehen, können aus den Mitteln des  
136 nächsten Haushaltsjahres gefördert werden. Kassenschluss ist jeweils der 20.12.

137 10.6. Der Kreisjugendring behält sich vor, im Falle einer hohen Anzahl von  
138 Zuschussanträgen und dem Erreichen der Budgetgrenzen, bei den Anträgen eine  
139 Haldenbildung vorzunehmen. Dazu werden zwar nach wie vor Anträge angenommen  
140 und als eingereicht gekennzeichnet. Die genaue Fördersumme ergibt sich aber erst nach  
141 Kassenschluss und der genauen Erkenntnis, wie viele Haushaltsmittel für die  
142 Bezuschussung zur Verfügung steht. Im Falle einer Haldenbildung ist es möglich, dass  
143 die Anträge nur anteilig gefördert werden.

# Erläuterungen zu den Zuschussrichtlinien –

## AKTUELL

144 **E 11 Rechnungsjahr**

145 11. Das Rechnungsjahr läuft vom 01. Januar bis 31. Dezember

# Erläuterungen zu den Zuschussrichtlinien –

## AKTUELL

### 146 **E 12 Widerspruch**

#### 147 12.1 Wenn Widerspruch eingelegt wird:

148 Der Widerspruch ist schriftlich oder zur Niederschrift beim Kreisjugendring Miltenberg,  
149 Mainstr. 51, 63897 Miltenberg einzulegen. Sollte über den Widerspruch ohne  
150 zureichenden Grund in angemessener Frist sachlich entschieden werden, so kann Klage  
151 bei dem Bayerischen Verwaltungsgericht in Würzburg, Postfachanschrift Postfach 11 02  
152 65, 97029 Würzburg, Hausanschrift Burkarder Straße 26, 97082 Würzburg, schriftlich  
153 oder zur Niederschrift des Urkundsbeamten der Geschäftsstelle dieses Gerichts  
154 erhoben werden. Die Klage kann nicht vor Ablauf von drei Monaten seit der Einlegung  
155 des Widerspruchs erhoben werden, außer wenn wegen besonderer Umstände des  
156 Falles eine kürzere Frist geboten ist. Die Klage muss den Kläger, den Beklagten  
157 (Kreisjugendring Miltenberg) und den Gegenstand des Klagebegehrens bezeichnen und  
158 soll einen bestimmten Antrag enthalten. Die zur Begründung dienenden Tatsachen und  
159 Beweismittel sollen angegeben, der angefochtene Bescheid soll in Urschrift oder in  
160 Abschrift beigefügt werden. Der Klage und allen Schriftsätzen sollen Abschriften für die  
161 übrigen Beteiligten beigefügt werden.

#### 162 12.2. Wenn unmittelbar Klage erhoben wird:

163 Die Klage ist bei dem Bayerischen Verwaltungsgericht in Würzburg, Postfach-anschrift:  
164 Postfach 11 02 65, 97029 Würzburg, Hausanschrift Burkarder Straße 26, 97082  
165 Würzburg, schriftlich oder zur Niederschrift des Urkundsbeamten der Geschäftsstelle  
166 dieses Gerichts zu erheben. Die Klage muss den Kläger, den Beklagten (Kreisjugendring  
167 Miltenberg) und den Gegenstand des Klagebegehrens bezeichnen und soll einen  
168 bestimmten Antrag enthalten. Die zur Begründung dienen-den Tatsachen und  
169 Beweismittel sollen angegeben, der angefochtene Bescheid soll in Urschrift oder in  
170 Abschrift beigefügt werden. Der Klage und allen Schriftsätzen sollen Abschriften für die  
171 übrigen Beteiligten beigefügt werden.

# Erläuterungen zu den Zuschussrichtlinien –

## AKTUELL

### 172 **E 13 Rechtsanspruch**

- 173 13.1. Zuschüsse werden nach den Richtlinien und nach jeweiliger Finanzlage gewährt.  
174 Ein Rechtsanspruch an den KJR kann nicht geltend gemacht werden, auch wenn  
175 Voraussetzungen erfüllt sind, die einen Zuschuss rechtfertigen würden. Die Gewährung  
176 von Zuschüssen des KJR Miltenberg setzt voraus, dass anderweitige  
177 Zuschussmöglichkeiten ausgeschöpft und angegeben wurden.
- 178 13.2. Über Änderungen und Inkrafttreten der Zuschussrichtlinien entscheidet die KJR-  
179 Vollversammlung und im Rahmen seiner Zuständigkeiten der KJR-Vorstand

# Erläuterungen zu den Zuschussrichtlinien –

## AKTUELL

### 180 **E 14 Schlussbemerkung**

181 14. Antragsteller werden darauf hingewiesen, dass es sich bei der Gewährung von  
182 Zuschüssen um Steuergelder handelt. Es ist deshalb erforderlich, dass alle  
183 Einnahmen und alle Ausgaben richtig vermerkt und durch Originalbelege bei  
184 einer Prüfung nachgewiesen werden können. Der KJR behält sich vor, im  
185 laufenden Antragsverfahren die kompletten Antragsunterlagen inklusive der  
186 Kassenbelege bei Bearbeitung einzufordern und nach Prüfung zurückzuschicken.  
187 Der Zuschussempfänger erkennt mit der Antragstellung die Zuschussrichtlinien  
188 an und verpflichtet sich mit der Annahme des Zuschusses, Kassenbücher und  
189 Originalbelege drei Jahre (nach Schluss eines Rechnungsjahres) aufzubewahren  
190 und dem Kreisjugendring Miltenberg auf Verlangen vorzulegen. Bei falschen  
191 Angaben können die Zuschüsse zurückgefordert werden.